

Gastgewerbestatistik Jahrerhebung

für das Geschäftsjahr 2003

Statistisches Bundesamt, IV D, 65180 Wiesbaden

Statistisches Bundesamt
IV D

D - 65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns
unter:

Herr Krüger, Tel.: 0611/75 – 28 62
Herr Schütz, Tel.: 0611/75 – 37 27

Fax: 0611 / 75 39 69
binnenhandel@destatis.de

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

WZ – Nr.

Rücksendung bitte bis spätestens

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name, Ort, Telefon, Fax oder E-Mail

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Rechtsgrundlagen sowie weitere Informationen finden Sie in der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetzes auf der letzten Seite (s. S. 4). Erläuterungen befinden sich auf dem separaten Beiblatt.

Geschäftsjahr 2003

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2003, so werden Angaben – mit Ausnahme der stichtagsbezogenen Angaben – für das Geschäftsjahr erbeten, das im Kalenderjahr 2003 endete. Bei Neugründungen oder Geschäftsübernahme im Jahr 2003, sind Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2003 zu machen.

Schätzungen

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zu einzelnen Merkmalen genaue Angaben zu machen, ist es zulässig, **sorgfältig geschätzte Werte** einzutragen.

Kennnummer

I Umsatz und sonstige betriebliche Erträge		Volle Euro
1	1 Gesamtumsatz des Unternehmens ohne Umsatzsteuer im Geschäftsjahr 008	
2	2 Umsatz nach Art der Tätigkeiten (bitte prozentualen Anteil am Gesamtumsatz angeben):	Volle %
3	2.1 Gastgewerbe:	
3	a) Beherbergung 009	
4	b) Gaststättenleistungen 010	
5	c) Kantinen- und Cateringleistungen 011	
6	2.2 Handel 012	
7	2.3 sonstige Dienstleistungen (z.B. Saalvermietung) 013	
6	2.4 Herstellung, Verarbeitung (z.B. eigene Metzgerei, Bäckerei) 014	
	Summe = (I 2.1 bis I 2.4)	100
8	3 Anteil in % am Gesamtumsatz, der durch Verkäufe per E-Commerce im Geschäftsjahr erzielt wurde 015	
		Volle Euro
9	4 Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 016	
10	II Subventionen im Geschäftsjahr 017	

VII Zahl der tätigen Personen

(einschließlich der geringfügig Beschäftigten) am 30.09.2003

		Anzahl	
20	1 Tätige Personen insgesamt (einschließlich mitarbeitende Inhaber/- innen)	029	
21	darunter: Zahl der Teilzeitbeschäftigten (einschließlich der geringfügig Beschäftigten)		030
	2 Tätige Personen nach der Stellung im Beruf:		
	2.1 tätige Inhaber/- innen	031	
22	2.2 Angestellte (einschließlich angestellte tätige Familienangehörige)	032	
	2.3 Arbeiter/- innen	033	
	2.4 sonstige (z.B. unentgeltlich mithelfende Familienangehörige, Aufsichtsratsmitglieder einer AG)	034	
	3 Tätige Personen nach dem Geschlecht:		
	3.1 weiblich	035	
	3.2 männlich	036	

Nur von Unternehmen mit Arbeitsstätten in zwei oder mehr Bundesländern auszufüllen:

23 VIII Aufteilung der Zahl der tätigen Personen (= Pos. VII 1), der Bruttolöhne u. -gehälter (= Pos. V 3) und der Bruttoinvestitionen (= Pos. VI) nach Ländern

Bundesland	Anzahl der tätigen Personen ggf. in Prozent	Bruttolöhne und -gehälter volle Euro ggf. in Prozent	Bruttoinvestitionen volle Euro ggf. in Prozent
Schleswig-Holstein	037	053	069
Hamburg	038	054	070
Niedersachsen	039	055	071
Bremen	040	056	072
Nordrhein-Westfalen	041	057	073
Hessen	042	058	074
Rheinland-Pfalz	043	059	075
Baden-Württemberg	044	060	076
Bayern	045	061	077
Saarland	046	062	078
Berlin	047	063	079
Brandenburg	048	064	080
Meckl.-Vorpommern	049	065	081
Sachsen	050	066	082
Sachsen-Anhalt	051	067	083
Thüringen	052	068	084

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

I. Zweck, Art und Umfang der Erhebung :

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik, die als Stichprobe durchgeführt wird, werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird bei Unternehmen des Handels und des Gastgewerbes durchgeführt. Sie erfolgt jährlich jeweils in der zweiten Jahreshälfte für das vorangegangene Jahr.

II. Rechtsgrundlagen :

Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

III. Auskunftspflicht :

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Abs. 1 HdlStatG i.V.m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 HdlStatG.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

IV. Geheimhaltung :

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 HdlStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind.

Nach § 47 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

V. Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschen, Statistikregister :

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telekommunikationsanschlussnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens zusammen mit dem Erhebungsvordruck nach Eingang der nächsten Jahresmeldung vernichtet (Jahreserhebung).

Name und Anschrift des Unternehmens und die Kennnummer werden zur Führung der Adressdateien nach § 13 BStatG verwendet und können zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S.1).

Nach § 8 Abs. 2 Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), werden zusätzlich zu den erhobenen Angaben die Angaben zu Eintragungen in die Handwerksrolle aus dem Statistikregister übernommen.

VI. Erhebungseinheit :

Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen mit allen Niederlassungen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.